Grette

German Desk



Pfandrecht an Geldforderungen

Dr. Roland Mörsdorf Advokatfirmaet Grette AS. Oslo

+47 94 17 65 30 romo@grette.no



Der norwegische Oberste Gerichtshof (Høyesterett) hat durch eine jüngere Entscheidung (HR-2017-1297-A) bestimmt, dass auf die Bestellung eines Pfandrechts an einer Geldforderung durch einen norwegischen Forderungsgläubiger/Pfandrechtsbesteller zwingend das norwegische materielle Recht zur Anwendung kommt.

Der Entscheidung lag – im Rahmen der Finanzierung des O.W. Bunkers-Konzerns durch die niederländische ING Bank N.V. – die Bestellung eines Pfandrechts durch die norwegische Konzerngesellschaft Bergen Bunkers AS an ihren Kundenforderungen (Geldforderungen) zu Gunsten der ING Bank N.V. zugrunde. Die Geldforderungen wurden durch Lieferverträge begründet, auf die gemäß vertraglicher Vereinbarung das englische Recht anwendbar war. Die Pfandrechtsbestellung erfolgte durch ein "English Omnibus Security Agreement" und unterlag gemäß der vertraglichen Vereinbarung ebenfalls dem englischen Recht. Die gesamten vertraglichen Beziehungen unterlagen also aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung dem englischen Recht.

Im Zuge des Zusammenbruchs des O.W. Bunkers-Konzerns wurde auch über das Vermögen der Bergen Bunkers AS das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter klagte daraufhin vor dem Amtsgericht Bergen auf Feststellung, dass die ING Bank N.V. kein Pfandrecht an den Geldforderungen der Bergen Bunkers AS habe. In diesem Verfahren machte die ING Bank N.V. geltend, dass auf die Verpfändung der Geldforderungen das englische Recht zur Anwendung komme. Der norwegische Oberste Gerichtshof wies diesen Einwand – wie bereits die Vorinstanzen – zurück.

Der Gerichtshof behandelt dabei aber nicht die sich zunächst stellende Frage, warum die vereinbarte Rechtswahl, also die in dem "English Omnibus Security Agreement" ausdrücklich getroffene Vereinbarung des englischen Rechts als das anwendbare Recht, nicht akzeptiert werden soll. Grundsätzlich findet nämlich auch in Norwegen – entsprechend Art. 3 Abs. 1 Rom I – das durch die Vertragsparteien gewählte Recht auf den Vertrag Anwendung. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen, deren Vorliegen im Einzelfall geprüft werden muss. Erst soweit danach das gewählte – englische – Recht nicht Anwendung findet, stellt sich die nächste Frage, welches Recht anstelle des gewählten Rechts anwendbar ist.

Vielmehr prüft der Gerichtshof unmittelbar, also ungeachtet der ausdrücklichen Vereinbarung des englischen Rechts, welches Recht auf die Bestellung des Pfandrechts zur Anwendung kommt. Er stellt zunächst zutreffend fest, dass die Bestellung eines Pfandrechts an einer Geldforderung in Norwegen international-privatrechtlich nicht geregelt ist. Anschließend diskutiert er verschiedene in Norwegen zu dieser Problematik vertretene Theorien, kommt dann aber zu dem Ergebnis, dass keine dieser Theorien überzeugend sei. Vielmehr müsse die Frage nach dem anwendbaren Recht danach beantwortet werden, zu welchem Staat aufgrund einer Gesamtbetrachtung die engste Verbindung bestehe. Bei einer Bestellung eines Pfandrechts an einer Geldforderung sei dies der Staat des Pfandrechtsbestellers. Daher komme auf die Bestellung von Pfandrechten durch die norwegische Bergen Bunkers AS an ihren Geldforderungen das norwegische materielle Recht zur Anwendung.

Damit steht im Ergebnis fest, dass für die Bestellung eines Pfandrechts an einer Geldforderung durch einen norwegischen Gläubiger das norwegische materielle Recht gilt. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Pfandrechtsbestellung richten sich folglich nach dem norwegischen Recht und dabei insbesondere nach dem norwegischen Pfandgesetz (Panteloven). Es kommt nicht darauf an, welchem Recht der Vertrag, durch den die Geldforderung begründet wird, unterliegt und welches Recht in dem Pfandrechtsbestellungsvertrag als das anwendbare Recht vereinbart worden ist.

Høyesterett avsa for ikke lenge siden en dom (HR-2017-1297-A) hvor det ble bestemt at norsk rett skulle anvendes på en sikkerhetsavtale som omhandlet et norsk selskaps pantsettelse av sine kundefordringer (pengekrav) som sikkerhet for konsernets gjeld til en nederlandsk bank (kreditor). Dette til tross for at det var avtalt i sikkerhetsavtalen at pantsettelsen skulle reguleres av engelsk rett.

Dette betyr at gyldighet av pant i fordringer som blir etablert av et norsk selskap, følger av norsk rett, særlig den norske panteloven. Det har derfor ingenting å si hvilket lands rett som gjelder for fordringene som pantsettes, eller hvilket lands rett som er avtalt i sikkerhetsavtalen å være gjeldende for pantsettelsen.